

## Anlage 1

### Vorbemerkung:

Aufgrund des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs sollen die Regelungen zur Holzfeuerungsanlage, zur Überlassung der Fernwärmetransportleitung und bezüglich der Deponieschwachgasanlage in einem Vertrag geregelt werden.

Dies vorausgeschickt haben AfA und SWK den folgenden **Vertrag zur Holzfeuerungsanlage, Fernwärmetransportleitung und Deponie-Schwachgasanlage erstellt.**

## **Vertrag**

über

den Betrieb und die Instandhaltung der Holzfeuerungsanlage,  
die Übernahme der Fernwärmetransportleitung und  
die Lieferung von Abwärme aus dem Betrieb der Deponie-Schwachgasanlage  
im Anlagenverbund auf der Deponie Ost

zwischen der

Stadt Karlsruhe, vertreten durch das Amt für Abfallwirtschaft, im Weiteren  
„AfA“ genannt,

und der

Stadtwerke Karlsruhe GmbH, im Weiteren „SWK“ genannt,

beide gemeinsam im Weiteren als „Partner“ bezeichnet.

## **Präambel**

Das Konzept für die auf einen Wunsch der Stadt Karlsruhe zurückgehende Wärmeversorgung der Wohngebiete „Fünfzig Morgen“ und „Im Rehbuckel“ basiert auf einer Mittellastlieferung aus einer im Eigentum der SWK stehenden Holzfeuerungsanlage (ca. 1.800 MWh/a) sowie auf der Grundlastlieferung aus einer im Eigentum der Stadt Karlsruhe stehenden Deponie-Schwachgasanlage (ca. 400 - 1200 MWh/a), welche beide auf der Deponie Ost gelegen sind und vom AfA betrieben werden. Diese Grund-/Mittellastlieferung wird flankiert durch die Wärmeversorgung aus erdgasbefeuerten Spitzen- und Reservekesseln der SWK.

Von der Deponie Ost aus führt eine im Eigentum der Stadt stehende Fernwärmetransportleitung zur Übergabestation Rehbuckel. Die Fernwärmetransportleitung -auch wenn sie weiterhin im Eigentum der Stadt verbleibt- geht in den Verantwortungsbereich der SWK über, welche für die Unterhaltung und den Betrieb zuständig sein wird.

In Spitzenlastzeiten ist ohne die Grund- und Mittellastlieferung aus dem Anlagenverbund auf der Deponie Ost eine Unterdeckung des Wärmebedarfs in den beiden Wohngebieten zu erwarten.

Die gewählte Konzeption der zukünftigen thermischen Nutzung des Deponieschwachgases mittels einer neuen Behandlungstechnologie in Verbindung mit der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde zwischen AfA und SWK abgestimmt. Das Projekt wird gefördert. Den Partnern ist bekannt, dass die SWK für die Versorgung der betroffenen Stadtteile auf eine Leistung in der Grundlast von ca. 150 kW aus der Deponie-Schwachgasanlage angewiesen ist.

Unabhängig davon sind sich die Partner bewusst, dass die Wärmelieferung aus der thermischen Nutzung des Deponieschwachgases kontinuierlich über die Jahre zurückgehen wird.

Nach der Schließung der stadteigenen Biovergärungsanlage wurde das Wärmelieferkonzept umfänglich überarbeitet, was gegenüber der Ausgangsplanung zu einem jährlich um ca. 200.000 Euro erhöhten Aufwand zu Lasten der SWK führte (s. auch sog. Eckpunktepapier vom 30.06.2015). Vor diesem Hintergrund macht die Stadt Zugeständnisse, die sich im folgenden Vertrag niederschlagen.

## **Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt den Betrieb und die Instandhaltung der Holzfeuerungsanlage, die Überlassung der Fernwärmetransportleitung an die SWK und die Lieferung von Abwärme aus dem Betrieb einer Deponie-Schwachgasanlage.

### **§ 2 Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Anlagenskizze (Aufstellungsplan; Grundriss)
- Anlage 2: Dienstbarkeitsvereinbarung vom 10. April 2012 mit der Vertragsnummer 62.27-1S

### **§ 3 Beginn des Vertrages; Ende der bisherigen Vereinbarungen; Teilkündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Vertragszeit nehmen die Partner Kontakt auf, um eine Anschlussregelung zu treffen. Wird keine Änderung vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

(2) Die zwischen den Parteien abgesprochenen bisherigen Vereinbarungen enden unbeschadet der Frage, ob sie zur Geltung gekommen sind mit Inkrafttreten dieses Vertrages.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages sind sämtliche Ansprüche aus den bisherigen Vereinbarungen der Partner bzgl. der Wärmeversorgung der Wohngebiete „Fünzig Morgen“ und „Im Rehbucket“ abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen gemäß §19.

(4) Eine Teilkündigung einzelner Kapitel dieses Vertrags ist mit Ausnahme von Kapitel 3 aus wichtigem Grund zulässig. Wird ein in einem der nachstehenden Kapitel vorgesehene Kündigungsrecht ausgeübt, tritt lediglich das hiervon betroffene Kapitel außer Kraft. In diesem Fall streben die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung an, die eine wirtschaftliche Weiterversorgung der Wohngebiete „Fünzig Morgen“ und „Rehbucket“ mit Wärme ermöglicht, ohne dass es zu einer spürbaren finanziellen Mehrbelastung der SWK oder der Endkunden kommt.

## **Kapitel 2: Betrieb und Unterhaltung der Holzfeuerungsanlage**

### **§ 4 Eigentumsverhältnisse**

(1) Das Grundstück mit der Flurstück Nr. 52766 und das darauf stehende Gebäude stehen im Eigentum der Stadt Karlsruhe AfA. Die Holzfeuerungsanlage mit sämtlicher Anlagentechnik (u. a. Umwälzpumpe, Druckhalteanlage, Fördertechnik), mit Ausnahme des Holzbunkers, steht im Eigentum der SWK. Die Anlage wurde nur zu einem vorübergehenden Zweck sowie in Ausübung einer zu Gunsten der SWK eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, siehe Anlage 2, auf das Grundstück des AfA eingebracht und verbleibt auch nach der Verbindung mit dem Grundstück im Eigentum der SWK.

(2) Der Standort der Holzfeuerungsanlage sowie der Eigentums- und Verantwortungsbereich der SWK ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan mit Anlagenskizze und Zähl-einrichtungen markiert.

(3) Die Kosten eines notwendigen Rückbaus trägt der jeweilige Eigentümer.

### **§ 5 Miete; Reparaturen am Gebäude**

Die auf den Restbuchwert des Gebäudes noch anfallenden Abschreibungs- und Verzinskosten werden nicht verrechnet. Die SWK bezahlt eine Miete von 1 €/Monat netto. Kleinreparaturen am Gebäude und am Holzbunker übernehmen die SWK bis zu einem Jahresbetrag von 1.000 € netto. Darüber hinaus gehende Reparaturen trägt das AfA, soweit die Schäden nicht von den SWK verschuldet wurden.

Änderungen im Gebäude, die zur Verbesserung der Infrastruktur führen, sind vom AfA rechtzeitig vor Ausführung zu genehmigen und von den SWK zu tragen.

Die mit den Änderungen einhergehenden Unterhaltungsaufwendungen und der Rückbau gehen vorbehaltlich § 552 BGB zu Lasten der SWK.

### **§ 6 Betrieb und Kosten der Anlage**

(1) SWK beauftragt das AfA mit der technischen Betriebsführung der Holzfeuerungsanlage. Das AfA ist im Rahmen der beauftragten Betriebsführung im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern für den ordnungsgemäßen Betrieb der Holzfeuerungsanlage verantwortlich, während die SWK im Außenverhältnis gegenüber Dritten als verantwortliche Anlagenbetreiberin auftritt.

(2) Die SWK beschafft alle Betriebsstoffe und den Brennstoff in Form von Holzhackschnitzeln in geeigneter Qualität auf eigene Rechnung. Die Ascheentsorgung inklusive Entsorgung der Filterasche wird durch die SWK beauftragt und bezahlt.

(3) Die Stromkosten werden mit dem vorhandenen Zwischenzähler vom AfA erfasst und an die SWK weitergeleitet. Auf Rechnungen des AfA wird jeweils Umsatzsteuer erhoben.

(4) Die SWK ist für die Unterhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen verantwortlich. Sie beauftragt Genehmigungen, wiederkehrende Prüfungen, Emissionsmessungen, Wartungen, Reparaturen, Instandsetzungen sowie sonstige für den Betrieb notwendige Maßnahmen, soweit diese über den Umfang der Betriebsführung gemäß nachstehenden Absätzen 5 und 6 hinausgehen, auf eigene Kosten. Das AfA wird SWK bei der Erfüllung dieser Pflichten durch Vornahme etwaig erforderlicher Mitwirkungshandlungen unterstützen. Insbesondere wird das AfA der SWK den jederzeitigen Zutritt zu den Anlagen gewähren und der SWK die hierzu erforderlichen Schlüssel überlassen.

(5) Das AfA stellt für die technische Betriebsführung Personal und Sachmittel zur Verfügung. Die Betriebsführung umfasst die technische Durchführung der Aufgaben der Wärmeerzeugung einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum der SWK befindlichen Anlagen. Dazu gehört die Erledigung aller Arbeiten, die den laufenden Betrieb der Anlagen gewährleisten, insbesondere:

- Betrieb der Holzfeuerungsanlage (u. a. Brennstoffmanagement, Reinigungsarbeiten, Abschmierarbeiten, kleine Wartungsarbeiten),
- Befüllung des Holzbunkers,
- Bereitstellen der Asche zur Abholung,
- das Führen eines Betriebstagebuchs mit Vermerk der Einsatzzeiten, In- und Außerbetriebnahme der Anlage, Störungen und erzeugter Wärmemenge pro Monat und besonderen Vorkommnissen,
- Versorgung mit Strom und Wasser.

(6) Das AfA ist zu einer technisch einwandfreien, sicheren und wirtschaftlichen Betriebsführung gemäß den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen sowie gemäß den Vorgaben und Empfehlungen des Anlagenherstellers verpflichtet und setzt für die Arbeiten qualifiziertes Personal zu den AfA üblichen Arbeitszeiten ein. Eine Rufbereitschaft (Nachtstunden, Feiertage und Wochenende) besteht nicht.

(7) Anstehende Wartungsarbeiten außerhalb des nach Absatz 5 geschuldeten Umfangs sowie auftretende Störungen, die eine Reparaturmaßnahme erforderlich machen, werden vom AfA an die SWK unverzüglich gemeldet. Das AfA führt ohne Auftrag der SWK keine Reparaturmaßnahmen außerhalb des in Abs. 5 beschriebenen Rahmens an den im Eigentum der SWK stehenden Anlagenteilen durch, es sei denn, es liegt ein Fall von Gefahr im Verzug vor.

(8) Die SWK ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem AfA den Umfang der Beauftragung zu verändern, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der SWK erforderlich ist. Änderungen nach Satz 1 bedürfen der Schriftform.

(9) Der Betriebszeitraum der Holzfeuerungsanlage während des Jahres, d.h. der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme wird zwischen den Partnern abgestimmt. Ein Betrieb im Zeitraum zwischen dem 15.5. und dem 15.9. eines jeden Jahres ist regelmäßig nicht vorgesehen.

## **§ 7 Vergütung**

(1) Die Vergütung für die in § 6 dieses Vertrages aufgeführte Betriebsführung erfolgt anhand der nachweislich angefallenen Arbeits- und Maschinenstunden sowie der jeweils aktuellen Verrechnungssätze des AfA für Personalaufwendungen der entsprechend eingesetzten Facharbeiter zzgl. Umsatzsteuer. Dabei werden notwendige Maschinenstunden für den Radlader mit 35 €/Stunde zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Ziel des AfA ist es hier, eine günstige Lösung mit abgeschriebenen Altfahrzeugen aufrechtzuerhalten. Sollte dies nicht möglich sein und eine Ersatzmaschine durch Anmietung erforderlich werden, trägt die SWK die hierfür anfallenden, erforderlichen Kosten oder stellt eine Ersatzmaschine zur Verfügung.

(2) Das AfA stellt den SWK den Aufwand für Personal- und Sachleistungen zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zeitnah in Rechnung, spätestens nach Ablauf eines Quartals. Erfolgt die Rechnungsstellung verspätet, folgt hieraus vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen kein Leistungsverweigerungsrecht der SWK. Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang fällig.

## **§ 8 Ermittlungsgrundlage Wärmemenge**

Die Installation und der Betrieb der Wärmemengenmessenrichtung für die Wärme aus der Holzfeuerungsanlage ist Aufgabe der SWK. Das AfA liest regelmäßig (im vereinbarten Betriebszeitraum mindestens einmal monatlich) die eingespeisten Wärmemengen ab und teilt sie den SWK mit, soweit keine Fernauslesung installiert ist.

## **§ 9 Kündigung**

(1) Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung über den Betrieb und die Instandhaltung der Holzfeuerungsanlage aus wichtigem Grund steht den Partnern nach vorheriger erfolgloser Abmahnung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu.

(2) Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn die SWK mit der Bezahlung von zwei Quartalsabrechnungen in Verzug ist.

(3) Das AfA kann die Vereinbarung über den Betrieb und die Instandhaltung der Holzfeuerungsanlage mit einer Frist von 12 Monaten zum 1. Oktober eines jeden Jahres kündigen, wenn betriebliche Gründe des AfA keine Anwesenheit von qualifizierten Mitarbeitern auf der Deponie mehr erforderlich machen.

## **§ 10 Aufhebung der Dienstbarkeit**

Bei endgültiger Stilllegung der Holzfeuerungsanlage hat die SWK auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit vom 10.04.2012 mit der Vertragsnummer 62.27-1S zu bewirken. Diese Regelung gilt auch über das Ende dieses Vertrages hinaus.

## **Kapitel 3: Überlassung der Fernwärmetransportleitung**

### **§ 11 Fernwärmetransportleitung**

Die Fernwärmetransportleitung beginnt am Ausgang des Expansionsausdehnungsgefäßes (Druckhalteanlage) und endet am Eingang zum Gebäude der Übergabestation Rehbuckel. Insoweit wird auf die Anlagenskizze (Anlage 1) Bezug genommen. Die Unterhaltungspflicht für die Fernwärmetransportleitung obliegt für die Vertragslaufzeit der SWK.

### **§ 12 Gebrauchsüberlassung**

Das AfA überlässt der SWK unentgeltlich ab Vertragsbeginn die Fernwärmetransportleitung zum Zweck der Wärmebelieferung der Wohngebiete Rehbuckel und Fünzig Morgen. Die nach § 11 ab Vertragsbeginn geschuldete Unterhaltungspflicht der SWK umfasst die erforderliche Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Fernwärmetransportleitung. Das AfA verpflichtet sich zur Erstattung von 50 % der hierfür anfallenden und erforderlichen Kosten, soweit nicht der komplette Betrieb der Wärmeerzeugung in der Deponie Ost für die angeschlossenen Wohngebiete eingestellt oder von einem Vertragspartner gekündigt worden ist. Die Kosten aus dem bereits bekannten Reparaturbedarf trägt AfA zu 100 %.



### **§ 13 Überlassung von Nutzungsrechten**

Das AfA überlässt der SWK unentgeltlich sämtliche Nutzungsrechte der Leitungsführung und ggf. Genehmigungen, die zur Bestandserhaltung und für den Betrieb der Leitung erforderlich sind.

### **§ 14 Rückbauverpflichtung**

Das Eigentum und damit eine mögliche Verpflichtung zum Rückbau der Fernwärmehtransportleitung verbleibt beim AfA auf dessen Kosten.

## **Kapitel 4: Lieferung von Abwärme aus dem Betrieb der Deponie-Schwachgasanlage**

### **§ 15 Regelungsgegenstand dieses Kapitels**

Dieses Kapitel regelt die Lieferung von Abwärme aus dem Betrieb der Deponie-Schwachgasanlage.

### **§ 16 Inbetriebnahme der Anlage; Lieferung von Abwärme**

Die Inbetriebnahme der Schwachgasanlage fand im Herbst 2018 statt. Das AfA stellt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten anfallende Abwärme aus der Schwachgasanlage im Bereich der Deponie Ost der SWK zur Verfügung.

### **§ 17 Eigentumsverhältnisse**

Die Schwachgasanlage inklusive Wärmeanbindung steht im Eigentum des AfA.

### **§ 18 Betrieb der Anlage**

(1) Das AfA betreibt ganzjährig die komplette Deponiegasfassung und Schwachgasanlage mit Wärmeauskopplung und übernimmt die Betriebsführung der Deponiegasfassung und Schwachgasanlage auf eigene Rechnung.

(2) Das AfA stellt der SWK die Abwärme, welche nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, hinter der Wärmeanbindung zur Verfügung, siehe Skizze. Die Wärmemenge wird von AfA mit geeigneten Messeinrichtungen erfasst und der SWK zum Ende eines jeden Kalendermonats mitgeteilt.

### **§ 19 Finanzieller Ausgleich für die Abwärmelieferung aus der Deponie-Schwachgasanlage**

(1) Das AfA erhält von den SWK für die Abwärmelieferung aus der Deponie-Schwachgasanlage eine Vergütung von 15,00 Euro pro MWh. Auch für die vorvertraglich gelieferte Wärmemenge aus der Deponieschwachgasanlage erhält AfA eine Vergütung in Höhe von 15 €/MWh. Damit sind sämtliche Ansprüche für vor Vertragsbeginn erfolgte Lieferungen und Leistungen aus der Schwachgasanlage abgegolten.

Grundlage für die Vergütung sind die vom AfA quartalsweise gemeldeten Abwärmemengen.

(2) Die Erlöse des AfA aus der Abwärmelieferung werden derzeit dem hoheitlichen Bereich zugeordnet und sind ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

### **§ 20 Ende der Vereinbarung; Kündigung**

(1) Die Vereinbarung über die Einbeziehung von Abwärme aus dem Betrieb der Deponie-Schwachgasanlage endet mit der Einstellung des Betriebs der Schwachgasanlage.

(2) Für beide Partner besteht ein Kündigungsrecht bei vertragsrelevanten tatsächlichen Änderungen mit einer Frist von 12 Monaten zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

(3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund steht den Partnern mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu.

## Kapitel 5: Schlussbestimmungen

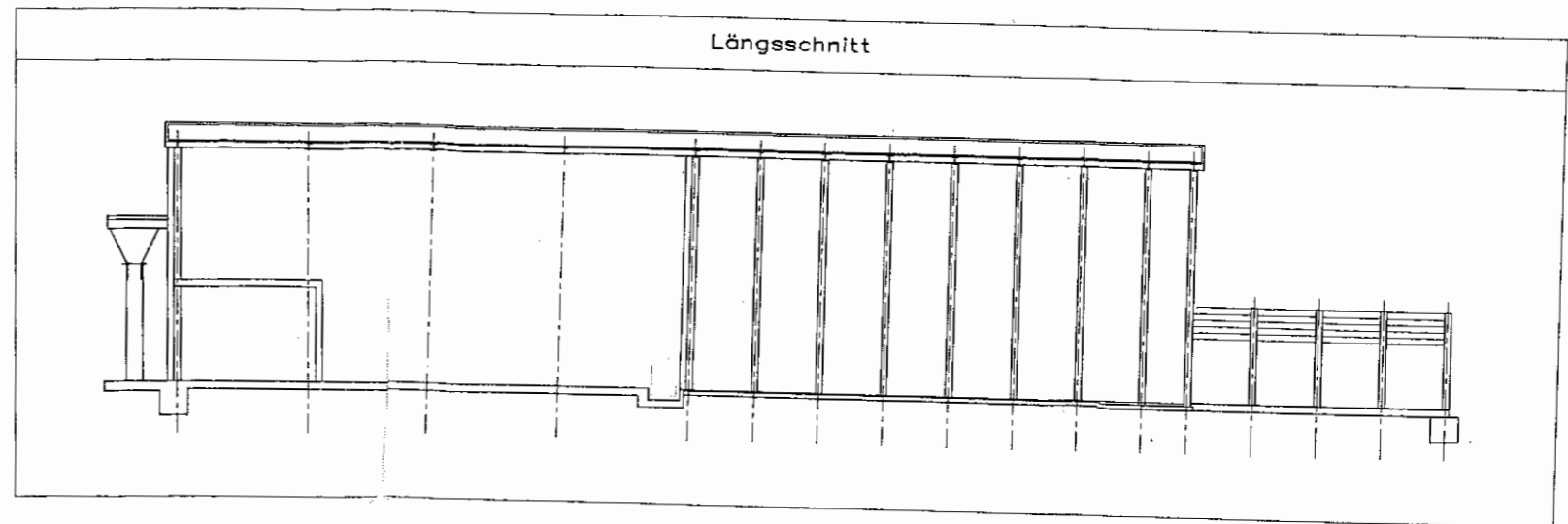
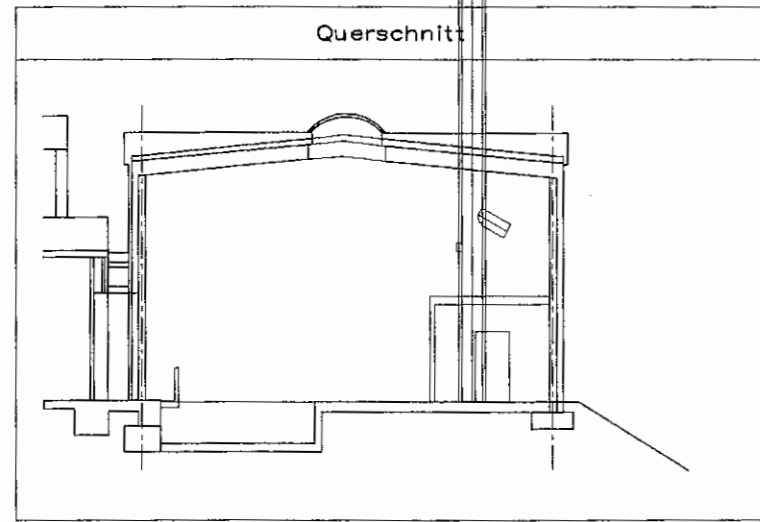
### § 21 Sonstiges

(1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

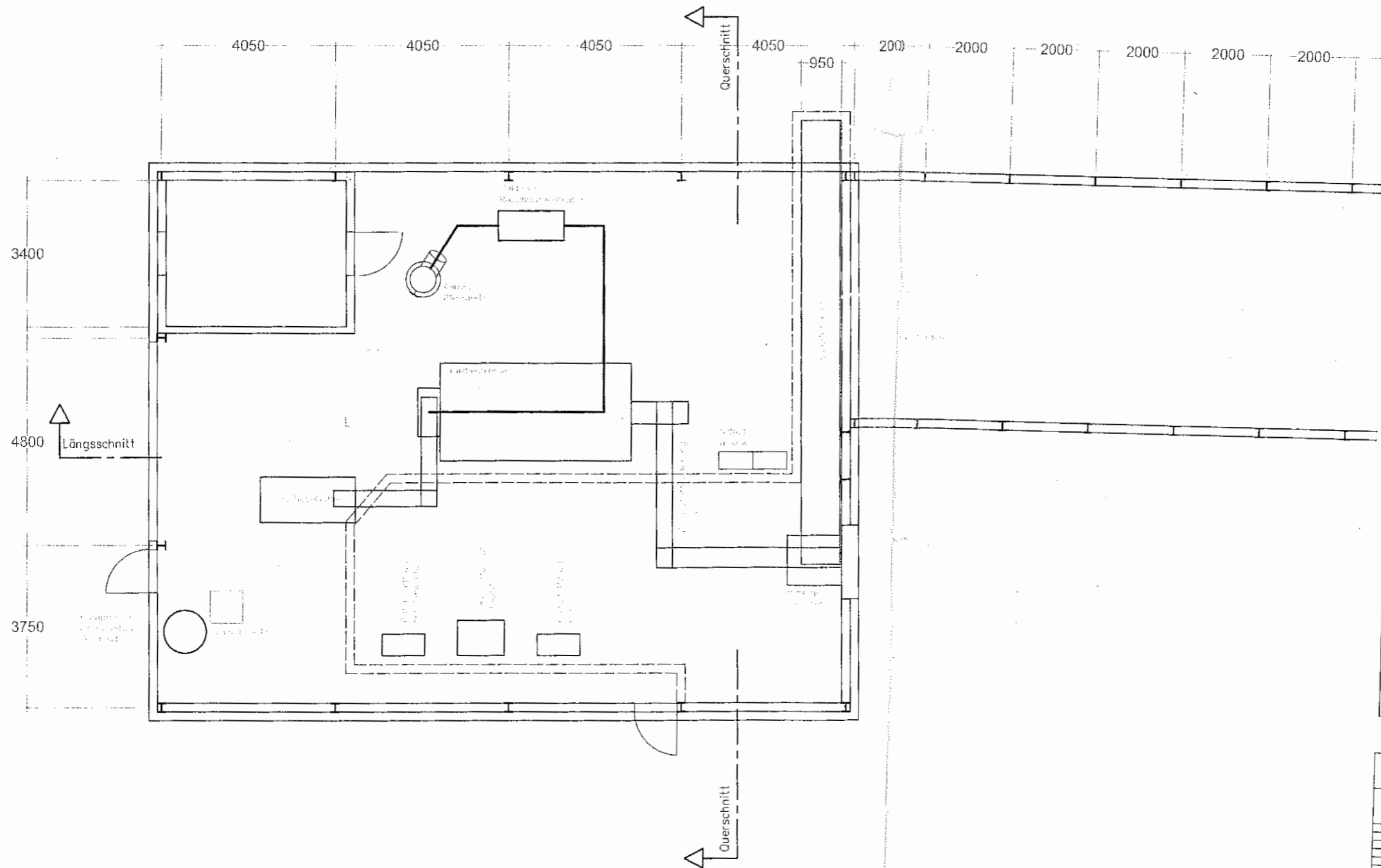
(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

-----  
Bettina Lisbach  
Bürgermeisterin  
Stadt Karlsruhe

-----  
Michael Homann, Olaf Heil  
Stadtwerke Karlsruhe GmbH  
Geschäftsführung



1:100



Anlage 2a

Datum / Bearbeiter:		Mitarbeiter:		Anlagen:	
PROJEKTNUMMER	DRUCK	NUMMER	JAHR	BLATT	FAKULTÄT
30 06 11 010	-	11813	H	-	00001
Bauherr:		Ingenieurbüro Bau		Technische Gebäudeausrüstung	
Deponie OST		Karlstr. 10		76133 Karlsruhe	
Aufstellungsplan		Telefon: 071 490 28 0		Fax: 071 490 28 0	
Grundriss und Schnitte		E-Mail: info@tgbau.de		Web: www.tgbau.de	

Deponie Ost Grundriss u. Schnitte		Abteilung T-WB	
Bestand		STADTWERKE KARLSRUHE	
Maststab		Zeichn. Nr.	
Ersatz 101:		Ersetzt durch:	

1:50

### Dienstbarkeit

Die Stadt Karlsruhe als Eigentümerin des Grundstücks Flurstück Nr. 52766 im Grundbuch von Karlsruhe – Durlach Blatt-Nr. 7203 (Auf der Hochstätt) bewilligt und beantragt zugunsten der Stadtwerke Karlsruhe GmbH die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Lasten des genannten Grundstückes im Grundbuch gemäß nachstehendem Wortlaut:

„Der Eigentümer des Grundstückes gestattet der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, in dem ausgewiesenen Raum einschließlich Nebenflächen, eine Wärmeerzeugungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und alle zum Betrieb der Anlage erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen zu installieren.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist jederzeit berechtigt, zur Vornahme von Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten das Grundstück sowie den ausgewiesenen Raum und dessen Nebenflächen, in denen die Wärmeerzeugungsanlage betrieben wird, zu betreten und zu benutzen.

Der Raum ist in einem Bauplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet. Das Betriebsgebäude in dem sich der Raum befindet ist in dem Lageplan (Anlage 2) ebenfalls rot gekennzeichnet. Beide Pläne sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die Pläne wurden dem Vertragspartner zur Durchsicht vorgelegt und von diesem genehmigt.

Die Ausübung dieser Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.“

Für ihren Grundbuchantrag nimmt die Stadt Gebührenbefreiung nach dem Landesjustizkostengesetz in Anspruch.

Um Vollzugsnachricht wird für beide Beteiligten – jeweils zu deren Kosten – gebeten.

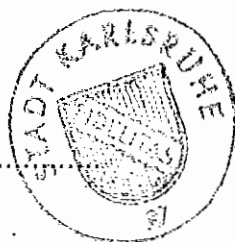
- a) Stadt Karlsruhe
- b) Stadtwerke Karlsruhe (Vorgang: 2012 – 385)

Karlsruhe, 10.04.2012

Ort, Datum

Stadt Karlsruhe  
zu Vollmacht

Heuer



Karlsruhe, den 15. Feb. 2012

Städtwerke Karlsruhe GmbH  
Netzdokumentation/Vermessung